

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firmen Niederer GmbH, 66333 Völklingen und Sauerer GmbH, 66482 Zweibrücken

## § 1 Geltungsbereich

Allen unseren - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.

Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Käufers/ Kunden, bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen des Käufers/ Kunden werden im Voraus für alle künftigen Geschäfte, sofern sie von den folgenden Geschäftsbedingungen abweichen bzw. diese ergänzen, ausdrücklich widersprochen. Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klauseln nicht.

## § 2 Datenschutz

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten werden bei uns gespeichert.

## § 3 Angebot und Preise

Unsere Angebote sind verbindlich und unverbindlich. Bindende Preisabsprachen aufgrund schriftlicher Vereinbarung verlieren ihre Gültigkeit spätestens nach einem Monat, wenn ein Kauf nicht zustande gekommen ist.

Tritt nachträglich aufgrund steuerlicher, behördlicher oder anderer gesetzlicher Maßnahmen sowie allgemeiner Preisbewegungen eine Preisänderung ein, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend, auch bei bindenden Preisabsprachen, zu berichtigen.

Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung. Sie gelten nur unter der Voraussetzung gleichbleibender Kosten.

Proben gelten als Durchschnittsmuster; die Muster bleiben unser Eigentum.

Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichtes.

Den Preisen liegen unsere am Tage des Angebots geltenden Bezugspreise, Frachten und Versandkosten zugrunde; Veränderungen gehen, wie auch alle Nebenkosten und Gebühren, zu Lasten des Kunden. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Kunden. Bei Berechnung des Preises wird das von uns auf der Verladestelle festgestellte Maß zugrunde gelegt.

## § 4 Lieferung, Erfüllungsort, Höhere Gewalt

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware angezeigt ist. Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen und Behinderungen oder Betriebsstörungen irgend welcher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben sowie Arbeitskämpfe, die die Lieferung erschweren, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner hieraus irgend welche Ansprüche gegen uns erwachsen.

2. Lieferung erfolgt an vereinbarter Stelle; bei nachträglichen Änderungen der Vereinbarung über die Stelle der Lieferung trägt der Kunde alle dadurch entstandenen Kosten.

3. Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten. In den Kaufpreisen sind die Kosten einer Anlieferung, eines Versandes bzw. eines Transportes grundsätzlich nicht enthalten. Lieferfristen werden möglichst eingehalten, sind jedoch ohne Verbindlichkeit.

4. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrstraße. Das Abladen hat durch den Kunden mit in ausreichender Zahl zu stellenden Arbeitskräften unverzüglich zu erfolgen. Hierbei entstehende Verzögerungen berechtigen zur Berechnung der durch die Wartezeit entstehenden Ausfälle. Befahrbare Anfahrstraße ist eine Straße, die mit beladenen Schwer- und Lastzug befahren werden kann; bei Glätte, Eis, Schneefall u.ä. sind entstandene Mehrkosten vom Kunden zu zahlen. Verläßt der LKW, Lastzug oder die Arbeitsmaschine auf Weisung des Kunden die Anfahrstraße, so haftet der Käufer für jeden dadurch auftretenden Schaden. Bei Arbeiten mit Arbeitsmaschinen (Radladern, Kranfahrzeugen etc.) hat der Kunde/Auftraggeber den Fahrzeugführer auf Bodenleitungen (Telefon, Gas, Wasser usw.) aufmerksam zu machen. Dies gilt ebenso für Freileitungen, Zäune und Masten.

5. Zur Erfüllung der von uns vertraglich übernommenen Leistungen sind wir auch ohne Zustimmung des Bestellers zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.

6. Erfüllungsort ist das Lieferwerk oder unser Lager; auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden, soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gefahrgutvorgabe vorgibt. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Die volle Ausnutzung des Ladegewichts bzw. der Ladefähigkeit des jeweiligen Transportmittels behalten wir uns vor. Bei Streckengeschäften (d.h. Lieferungen, die unseren Bereich/Betrieb nicht berühren) gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verläßt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft. Das Abladen ist - auch bei Lieferung frachtfrei - nach Andienung der Ware sofort sachgemäß durch den Käufer zu besorgen. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Soweit unsere Mitarbeiter, z.B. der Fahrer, beim Abladen bzw. Einlagern behilflich sind, handeln diese auf Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Bei unberechtigter Nichtannahme der Waren gehen Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und -risiken zu Lasten des die Annahme verweigern den Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne unsere vorherige Genehmigung nicht angenommen.

8. Die Kosten von Rücksendungen gehen zu Lasten des Käufers.

9. Höhere Gewalt (z.B. öffentliche Unruhen u.ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Streik, Aussperrungen usw.) und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstlieferung, Ausfall des Vorlieferanten - z.B. durch Konkurs, Vergleich oder sonstige Einstellung der Produktion - Verkehrsstörungen usw. sowie alle unabwendbaren Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns im Umfang und für die Dauer der Behinderung, die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben.

## § 5 Abnahme

1. Ruft der Kunde eine ihm als fertig bezeichnete Ware nicht sofort ab, so sind wir berechtigt, Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist zu fordern, wobei die Zahlungsfrist vom Tage der Anmeldung der Lieferung an zu laufen beginnt. Zugleich sind wir berechtigt, die Ware auf ausschließliche Rechnung und Gefahr des Kunden auf Lager zu nehmen oder zu geben oder die Ware weiterzuverkaufen bzw. öffentlich auf Kosten des Kunden versteigern zu lassen.

2. Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportrisiken gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigern den Kunden. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne unsere vorherige Genehmigung nicht angenommen. Bei vereinbarter Rücknahme von Waren erfolgt Gutschrift zum berechneten Preis abzüglich Bearbeitungsgebühren und Transportkosten.

## § 6 Leistungsort, Gefahrtragung

Leistungsort ist auch bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ usw. die jeweilige Verladestelle. Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung, auf den Käufer über.

## § 7 Obliegenheiten und Mängelrüge

1. Obliegenheiten der §§ 377, 378 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB oder Unternehmer i. S. der §§ 14, 310 BGB ist, verpflichtet ist, alle erkennbaren, offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen.

2. Der Käufer, der kein Kaufmann ist, ist verpflichtet alle offensichtlichen Mängel des Kaufgegenstandes, Fehlmengen oder Falschliefungen, innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung, in jedem Fall aber vor dem Verbrauch oder Einbau, anzuzeigen. Nach Ablauf der 2-Wochen-Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Mängelanzeige.

## § 8 Gewährleistung, Haftung

1. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch, Schwund u.ä. ist bei Rechnungslegung berücksichtigt und kann, soweit zumutbar, nicht beanstandet werden.

2. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen

sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

3. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung für Schadensersatzansprüche des Käufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Wir leisten für unsere Baustoffe Käufern,

- die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, Gewähr für die Zeit von **5 Jahren**, und  
- die Unternehmer im Sinne von §§ 14, 310 BGB sind, Gewähr für die Zeit von **1 Jahr**, sofern der Käufer, den Baustoff in der üblichen und vorgesehenen Weise verwendet und ein Mangel der bei uns erworbenen Baustoffe zu einem Mangel eines Bauwerks führt und nicht zwingend längere Verjährungsfristen durch Gesetz bestimmt sind.

Ansonsten verjähren Gewährleistungsansprüche gegenüber Käufern, die **Unternehmer i.S. von §§ 14, 310 BGB sind**, nach **einem Jahr** und im übrigen gilt eine **Gewährleistungsfrist von zwei Jahren**. Die Frist beginnt mit Übergabe der Sache/n an den Käufer.

5. **§ 476 BGB** findet gegenüber Käufern, die Unternehmer im Sinne der §§ 14, 310 BGB sind, keine Anwendung; d.h. nach Übergabe der Sache an den Käufer trägt dieser, wenn er Unternehmer i.S.d. §§ 14, 310 BGB ist, die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei der Übergabe.

6. Garantien jeglicher Art werden nicht übernommen. Gewähr der Hersteller eine Garantie für die durch den Verkäufer an den Käufer übergebenen Sache, dann ist ausschließlich der Hersteller Garantgeber. Durch die Herstellergarantie werden keine Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer begründet.

## § 9 Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Abzüge werden nicht anerkannt.

2. Spätestens nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von uns selbst zu zahlender Kreditkosten, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. §§ 288, 247 BGB zu verlangen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der mindestens zu zahlende Verzugszinssatz für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. §§ 288, 247 BGB.

3. Bei Einschaltung eines Inkasso-Instituts verpflichtet sich der Kunde zur Übernahme der entstehenden Kosten. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung anschließend im Rechtsweg durch einen Rechtsanwalt geltend gemacht wird.

4. Zahlungen werden auf die älteste Forderung verrechnet.

5. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung der Forderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises und aller, auch der künftigen Forderungen, die wir gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung haben und erwarten, einschließlich Zinsen und Kosten jeder Art, unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware bereits nach Mahnung berechtigt.

2. Der Kunde hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung oder der Verbrauch sowie die Verarbeitung oder Verbindung darf nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur so lange erfolgen, wie der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat. Die Verpfändung und Sicherungsbürovergabe sind nicht gestattet.

3. Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt wurde.

4. Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht, so überträgt uns der Kunde zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt wertanteilmäßig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Veräußerung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Kunde in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 Abs. 1 INSO, 5% § 171 Abs. 2 INSO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wird Ware, an der wir Miteigentum haben, veräußert, beschränkt die Abtretung auf den erstrangigen Forderungsteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. § 10 Abs. 1., Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gem. § 10 Abs. 4., Satz 2 und 4 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen aus Veräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschl. eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. § 10 Abs. 4., Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

6. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. § 10 Abs. 4., Satz 4 u. 5 gelten entsprechend.

7. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerber die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Er ist berechtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen aus Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sache oder Rechte betroffen werden, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und für einen erforderlichen Widerspruch die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 INSO) erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form zu fordern.

Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35% (10% Wertabschlag, 4% § 171 Abs. 1 INSO, 5% § 171 Abs. 2 INSO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind die Einkaufspreise des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils, jeweils abzgl. eines zulässigen Bewertungsabschlages in Höhe von 35% gemäß dem Sicherungsaufschlag unter § 10 Abs. 4 Satz 3 anzusetzen.

## § 11 Schriftformerfordernis

Die Aufnahme von Bestellungen und Entgegennahme von Zahlungen seitens unserer Vertreter oder im Außendienst Angestellter und von diesen etwa gemachten Zusagen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## § 12 Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit unseren volkaufmännischen Kunden, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist Gerichtsstand an dem für den Sitz der jeweiligen Firma, Niederer GmbH oder Sauerer GmbH, zuständigen Gericht.

## § 13 Rechtswahl

Für die vertragliche Beziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.